



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0339/2016		Datum:	22.06.2016			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	10-Haupt- und Personalamt	Az:	10.10/Ne.				
Gremienweg:							
15.09.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
05.09.2016	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
Betreff:	Bewilligung eines/einer überplanmäßigen Aufwands/ Auszahlung in Höhe von 160.000 € im Produkt 1145 „Zentrale Dienste,,						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushaltsjahr 2016 der Bewilligung eines/ einer überplanmäßigen Aufwandes/ Auszahlung i.H.v. 160.000 € zum Ansatz „Büromöbel“ im Teilhaushalt 01 „Innere Verwaltung“, Produkt 1145 „Zentrale Dienste“ (Zeile 13) zu. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge/-einzahlungen im Rahmen der Gewerbesteuer.

Begründung:

Für die Beschaffung von Büromöbeln stehen im diesjährigen Haushalt **58.800 €** zur Verfügung. Bereits durch die Bewilligung des Oberbürgermeisters vom 22.04.2016 wurde ein überplanmäßiger Aufwand von 50.000 € bereitgestellt.

Nunmehr wird die Bewilligung von weiteren 110.000 € beantragt.

Von den insgesamt verfügbaren 108.800 € (Ansatz: 58.800 € und üpl. Aufwendungen/ Auszahlungen 50.000 €) wurden bereits rd. 99.500 € verausgabt, bzw. es wurden Lieferungen beauftragt.

Der frühzeitige Verbrauch der Haushaltsmittel ergab sich aus einer Reihe von Beschaffungen, die so nicht eingeplant waren, insbesondere:

- Einrichtung Servicepoint / Ausländerbehörde
- Einrichtung Briefwahlbüro im Forum Confluentes
- Einrichtung Vollzugsdienst Ordnungsamt
- Einrichtung Büros Vollstreckungsstelle, Stadtkasse gemäß den Vorgaben des Sicherheitstechnischen Dienstes
- Umzug des Amtes für Wirtschaftsförderung
- Ersatz defekter Bürostühle
- Bürostühle und höhenverstellbare Schreibtische aufgrund von ärztlichen Attesten
- Büromöbel für neue Mitarbeiter des Zentralen Gebäudemanagements

- Büromöbel anlässlich von baulichen Maßnahmen der Leitstelle / Feuerwehr

Darüber hinaus sind schon Beschaffungen für insbesondere nachstehende Maßnahmen absehbar:

- Umzug Umweltamt
- Büromöbel für neue Mitarbeiter im Bereich Sozialamt
- Ausstattung neugeschaffene Büroräume Kurt – Esser – Haus
- Ausstattung Container ehemaliger Betriebshof
- Austausch der Stühle im Saal 220
- Weiterer Ersatz defekter Bürostühle
- Beschaffungen von ergonomischen Bürostühlen und höhenverstellbaren Tischen aufgrund fachärztlicher Atteste

Übersicht:

Mittelansatz (Ansatz + üpl. Aufw./Ausz.)	108.800 €
Verausgabt / verfügt	99.500 €
Aktuell noch verfügbar	9.300 €
Konkreter Bedarf	26.000 €
Geschätzte künftige absehbare Maßnahmen	95.000 €
Fehlbetrag	rd. 110.000 €

Damit die konkret anstehenden Beschaffungen erfolgen können und für weitere notwendige Maßnahmen dieses Jahres Haushaltsmittel bereit stehen, wird um Bewilligung eines/r erneuten überplanmäßigen Aufwandes / Auszahlung gebeten.

Nach § 100 Abs. 1 GemO sind üpl. Aufwendungen/ Auszahlungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Im o.g. Sachverhalt ist ein dringendes Bedürfnis gegeben und die Deckung kann durch Mehrerträge/-einzahlungen im Rahmen der Gewerbesteuer sichergestellt werden, da die Einzelbeschaffungen unter 1.000 Euro betragen und somit (wie die Gewerbesteuer) konsumtiv abzubilden sind.

Demnach bestehen aus haushaltsrechtlicher Sicht keine Bedenken, auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 GemO bei dem Produkt 1145 „Zentrale Dienste“ eine/n überplanmäßige/n Aufwand/ Auszahlung bereitzustellen.